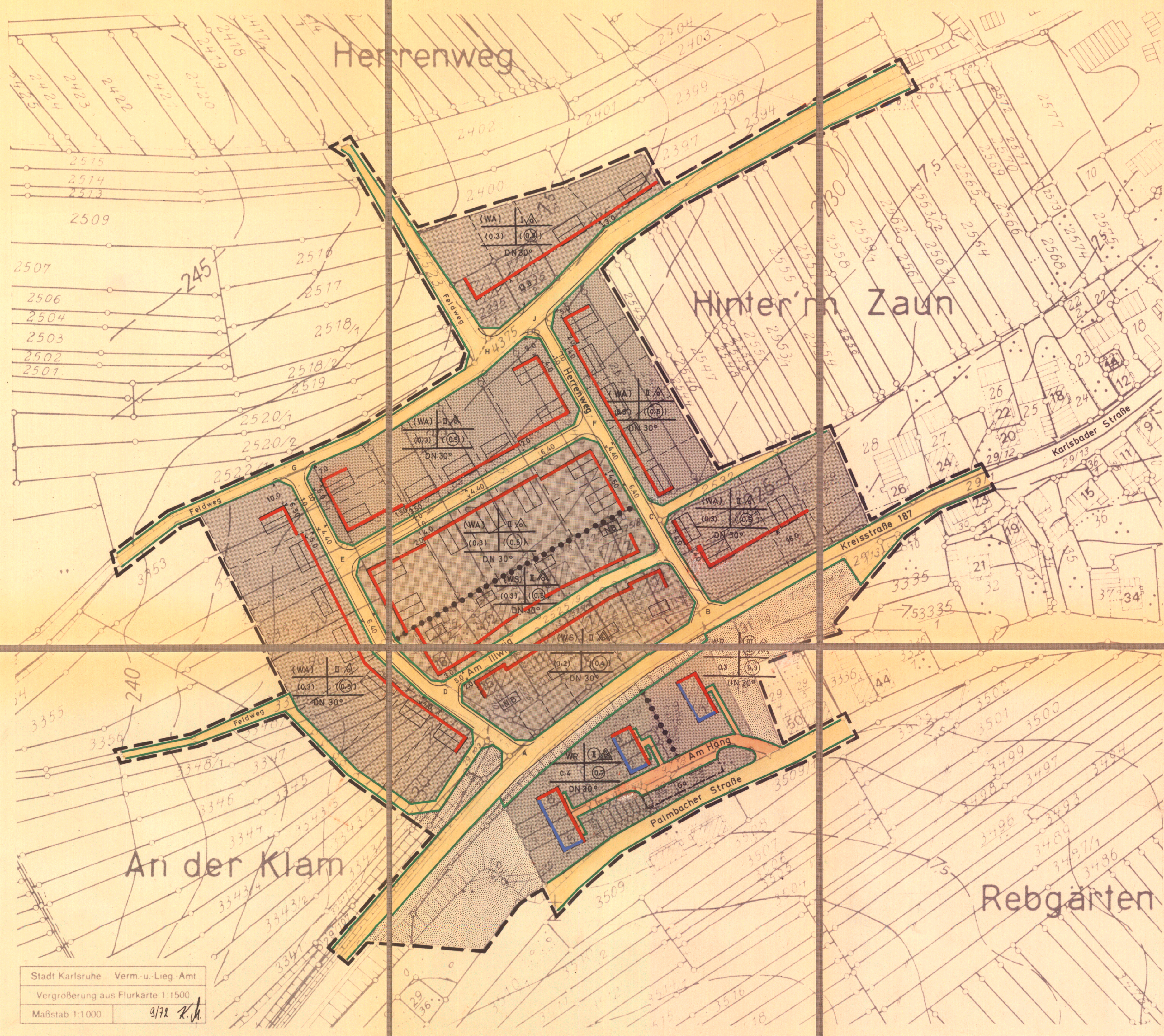




Zeichenerklärung

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- III Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0.3 Grundflächenzahl
- 0.7 Geschoßflächenzahl
- offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig
- offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig
- Gebäude mit Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenze für Stellplätze und Garagen

- Ga Garagen
- NB Nebengebäude
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- DN Dachneigung
- () nicht festgestellte Aussagen
- Wohnbaufläche
- Öffentliche Grünfläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

STADT KARLSRUHE

Bebauungsplan für die Gewanne "Hinter'm Zaun", "An der Klam" und "Rebgärten" in Stupferich

Neu gezeichnet nach Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 auf neuen Katasterplänen.

Stadtplanungsamt Karlsruhe, den 7. November 1972

Aufgestellt durch die Gemeinde Stupferich im Dezember 1959, (geändert im Juni 1960)

Unterzeichnet von Herrn Bürgermeister Doll und Herrn Architekten J. Beyer.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. 12. 1959 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nach dem Ortsstraßengesetz beschlossen und gleichzeitig die vorgelegten Pläne gebilligt.

Die Planunterlagen sind in der Zeit vom 21. 7. bis einschl. 5. 8. 1960 offengelegen. Vorgebrachte Anregungen und Bedenken während der Offenlage wurden berücksichtigt bzw. zurückgewiesen.

Das Landratsamt Karlsruhe - IV A1 - (gez. im Auftrag Brademann) hat den Bau- und Straßenfluchtenplan und die Bauvorschriften am 25. 10. 1960 genehmigt.

Der Bau- und Straßenfluchtenplan wurde am 15. 11. 1960 rechtsverbindlich.

Am 27. 5. 1966 beschloß der Gemeinderat den Plan gemäß § 13 BBauG (Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes) zu ändern, bzw. zu ergänzen und zwar entsprechend den Plänen vom 10. 4. 1966 unterzeichnet von Herrn Bürgermeister Doll und Herrn Architekt Wedler.

Die Änderung wurde vom Landratsamt - IV A1 - am 30. 6. 1966 genehmigt und am 6. 7. 1966 rechtskräftig, bekanntgemacht am 5. 7. 1966 und vom 6. 7. bis einschl. 14. 7. 1966 öffentlich ausgelegt.

Schriftliche Festsetzungen

a) Für WR
Dachdeckung aus dunkel engobierten Ziegeln, keine Dachaufbauten.

Die Außenseiten der Gebäude sind in hellen nicht grellen Farben zu verputzen. Ausnahmsweise werden Holzverschalungen, Naturstein oder Klinkerverblendung zugelassen, soweit sich diese in das Gesamtbild einfügen.

Einfriedigungen entlang der Wohnwege und Zufahrtsstraßen aus 0,80 m hoher Hecke an der rückwärtigen und seitlichen Grenze aus Maschendrahtzaun bis 100 m Höhe.

b) Für WA und WS
Für Einfriedigungen gilt § 8 der Kreisbauordnung für den Landkreis Karlsruhe vom 1. 9. 1959.

(Die Einfriedigung soll auf die Bauweise der Gebäude Rücksicht nehmen. Verwendbare Materialien Holzstäbe, Eisenstäbe oder Welldraht in Verbindung mit lebenden Hecken. Sockel höchstens 30 cm, Einfriedigungen an den Straßeneinmündungen 0,80 m hoch sonst höchstens 1,20 m).

c) Für WA
Die Erstellung von Nebengebäuden bleibt einer Sonderregelung vorbehalten.

387